

**Satzung
der Stadt Norden**

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Marktplatz“
Aufgrund des § 142 Absatz 3 i. V. m. den Absätzen 1 und 4 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 28. Oktober 2006, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 in Verbindung mit den §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006, beschließt der Rat der Stadt Norden nachstehende Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Marktplatz“:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Marktplatz“

- (1) Das nachfolgend näher bezeichnete Sanierungsgebiet weist erhebliche städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB auf. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Durch den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln aus der Programmkomponente „Städtebaulicher Denkmalschutz“ soll die Substanz erhaltenswerter und denkmalgeschützter Gebäude sowie die Funktion und Gestalt von Straßen und Plätzen in erhaltenswerten und denkmalgeschützten Bereichen nachhaltig verbessert werden.
- (2) Das insgesamt etwa 28,9 ha umfassende Gebiet wird förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Historischer Marktplatz“.
- (3) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan mit einer schwarz gestrichelten Linie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und liegt im Rathaus aus.
Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

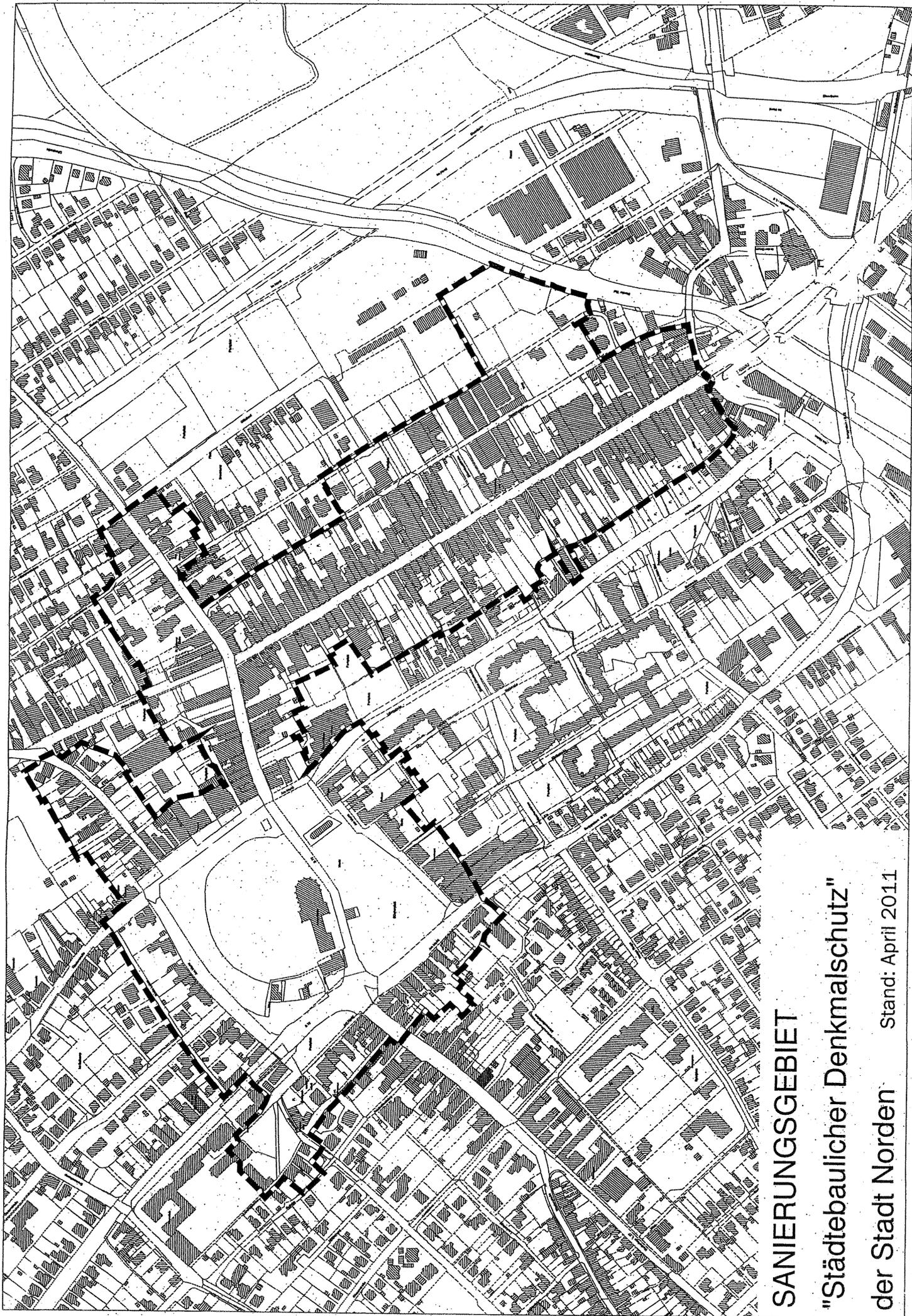
§ 4

Inkrafttreten

Diese Sanierungssatzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stadt Norden
Die Bürgermeisterin

(Siegel)

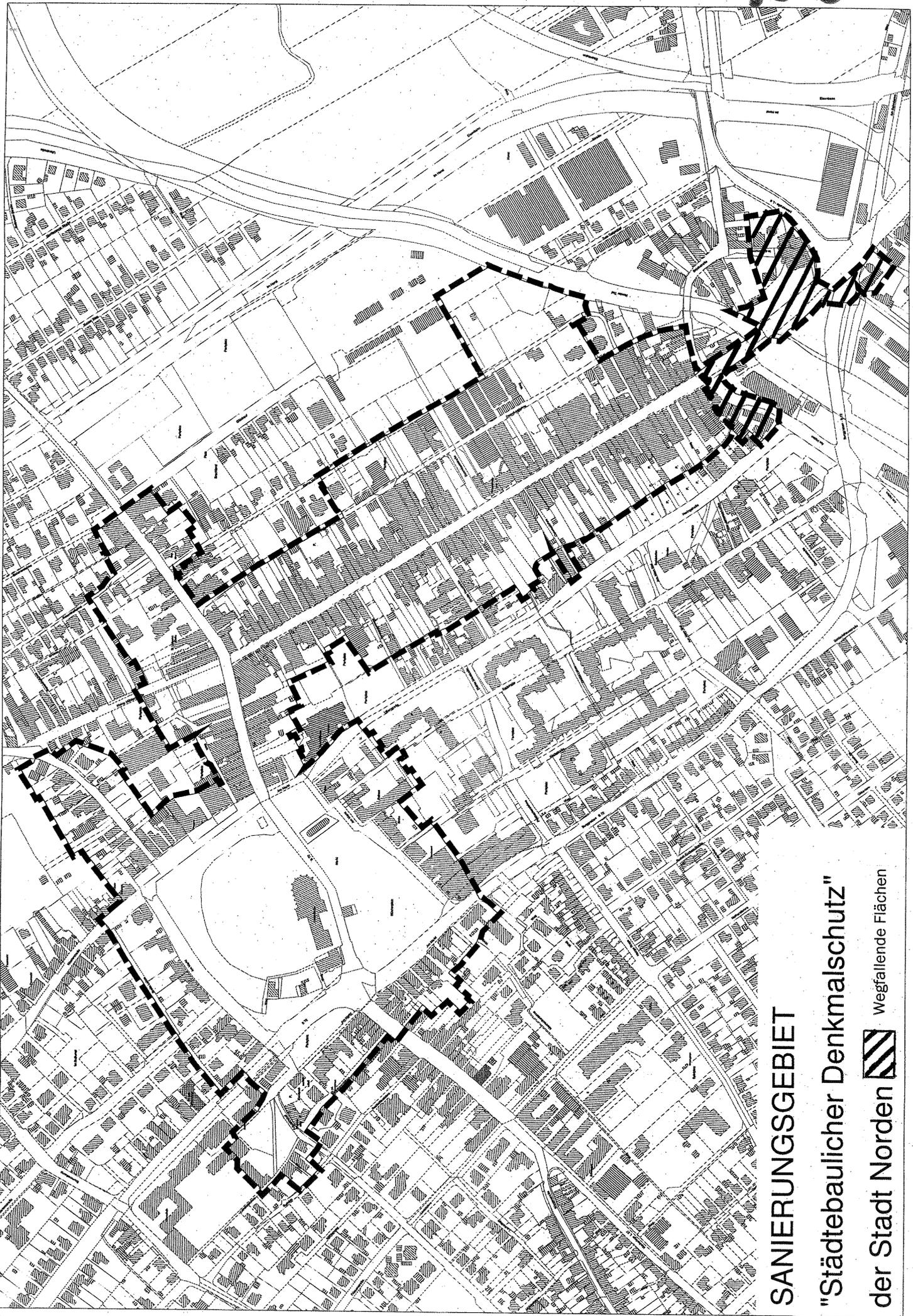


SANIERUNGSGEBIET

"Städtebaulicher Denkmalschutz"

der Stadt Norden

Stand: April 2011



SANIERUNGSGEBIET

"Städtebaulicher Denkmalschutz"

der Stadt Norden

Wegfallende Flächen

